



Wenn's ums Geld geht

wirtschaftliche Jugendhilfe

-

Eine Übersicht für die Beteiligungsworkshops zum LJHR



AGENDA

1. Grundlage für Kostenbeiträge
2. Prinzip der Kostenbeiträge
3. Spezifische Regelung des § 94 Abs. 6 SGB VIII - Ausnahmen
4. Taschengeld – Berechnung, Do's and Don'ts, Erhöhter Barbetrag



GRUNDLAGE KOSTENBEITRÄGE

§ 91 (5) SGB VIII:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Kosten (...) unabhängig von der Erhebung eines Kostenbeitrages.“

Weitere Beispiele:

- § 92 Abs. 4 SGB VIII – Kein Kostenbeitrag für Schwangere oder jugendliche Eltern
- § 92 Abs. 5 SGB VIII – Kein Kostenbeitrag, wenn Ziel und Zweck der Leistung aufgrund der Erhebung gefährdet werden würden...
-



PRINZIP KOSTENBEITRÄGE

Berechnung nach § 93 SGB VIII:

Einkünfte (Gehalt etc.) **d. Vorjahres**

- Steuern/ Sozialversicherungen

= bereinigtes Einkommen

- 25 % pauschaler Abzug (mehr bei Nachweis)

= maßgebliches Einkommen

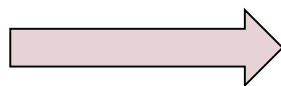
➔ Abgleich in Kostenbeitragstabelle



PRINZIP KOSTENBEITRÄGE

Beispielrechnung:

$$\begin{aligned} & 2.800 \text{ EUR Nettoeinkommen} \\ - & \underline{800 \text{ EUR Sozialversicherungen}} \\ = & 2.000 \text{ EUR bereinigtes Einkommen} \\ - & \underline{500 \text{ EUR pauschal Abzug (25\%)}} \\ = & 1.500 \text{ EUR maßgebliches Einkommen} \end{aligned}$$



entspricht Einkommensgruppe 5 der
Kostenbeitragstabelle

= 259 EUR Kostenbeitrag/ Monat

www.kostenbeitrag.de



KOSTENBEITRAG FÜR JUNGE MENSCHEN

Ausgangssituation:

Bei bezahlten Praktikas, Ferienjobs oder in den ersten Ausbildungsmonaten gibt es kein anzusetzendes Einkommen der Vorjahre.

Daher: § 94 Abs. 6 SGB VIII:

„Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen (...) nach Abzug der in § 93 (2) genannten Beträge 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen.“

diese „abgezogenen Beträge“ können z.B. durch Sparbeträge für Führerschein auch höher ausfallen.

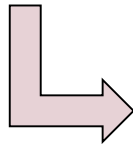
Beschluss des Landtages Rheinland-Pfalz vom 8.11.2019  Landesregierung soll sich für eine generelle Absenkung auf 0 % einsetzen.

KOSTENBEITRAG FÜR JUNGE MENSCHEN



Bereits heute sind Ausnahmen möglich (§ 94 (6) Sätze 2 und 3 SGB VIII).

- „(...) *wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient.*“



Jedes Engagement von euch, sich zu einer „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ hin zu entwickeln ist zu würdigen und kann dem Zweck der Leistung dienen. Meiner Meinung nach ist das immer dann, wenn ihr euch freiwillig entschließt arbeiten gehen zu wollen.

- „(...) *insbesondere wenn die Tätigkeit im kulturellen oder sozialen Bereich liegt und nicht die Erzielung von Einkommen sondern das Engagement im Vordergrund.*“



TASCHENGELD

Altersgruppen	EUR
im 5. Lebensjahr (4 Jahre)	5,20
im 6. Lebensjahr (5 Jahre)	7,20
im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	12,10
im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	13,80
im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	15,30
im 10. Lebensjahr (9 Jahre)	16,50
im 11. Lebensjahr (10 Jahre)	22,70

Altersgruppen	EUR
im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	25,20
im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	29,60
im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	35,40
im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	47,40
im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	51,60
im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	55,40
im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	60,40
als Volljährige	66,60

- Die nächste Betragsstufe steht euch ab Beginn des Monats zu, in dem ihr Geburtstag habt.

TASCHENGELD – do's and don'ts



- Grundsätzlich ist euch der gesamte Monatsbetrag auszuzahlen
 - Ausnahmen sind nur in absoluten Ausnahmefällen und/ oder wenn mit euch abgesprochen möglich → Beschwerden könnt ihr der Heimaufsicht im Landesjugendamt oder Ombudsstelle melden
- Ihr dürft **selbst entscheiden, für was** ihr das Taschengeld ausgeben
 - z. B. Süßigkeiten, (erlaubte) Getränke, Hobbys, Geschenke, Telefon, Schminke, besondere Kleidung etc. → Beratung, wie mit dem Taschengeld umgegangen wird, muss aber auch erfolgen.

TASCHENGELD – do's and don'ts



- Das Taschengeld darf nicht verwendet werden (müssen):
- um euch zu bestrafen
aber: Geldstrafen, Schadensersatz usw.
müsst ihr natürlich mit eurem Taschengeld begleichen.
 - Heimfahrten
 - Klassenfahrten, Ausflüge/ Freizeiten mit der Wohngruppe
 - Fahrten zu Behörden, Briefwechsel mit Behörden (Porto etc.)
 - Nicht zumutbare Vereinsbeiträge
 - Zumutbare Vereinsbeiträge wären z. B. wenn ihr Mitglied bei Mainz05 oder Fanclubs seid.

TASCHENGELD – Erhöhter Barbetrag



Altersgruppen	EUR
im 5. Lebensjahr (4 Jahre)	5,20
im 6. Lebensjahr (5 Jahre)	7,20
im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	12,10
im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	13,80
im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	15,30
im 10. Lebensjahr (9 Jahre)	16,50
im 11. Lebensjahr (10 Jahre)	22,70

Altersgruppen	EUR
im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	25,20
im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	29,60
im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	35,40
im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	47,40
im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	51,60
im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	55,40
im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	60,40
als Volljährige	66,60

Geht da noch was?



TASCHENGELD – Erhöhter Barbetrag

Anspruch auf den erhöhten Barbetrag hat,

wer nach neun Schulbesuchsjahren

- weiter eine Schule besucht
- an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilnimmt
(dazu zählen nicht unbedingt BFD, FSJ, FÖJ usw.
sondern eher schulische Ausbildungen in BVB-
Maßnahmen etc.)

oder

- Einkommen aus Ausbildungs- und Arbeitsvergütung erzielt



TASCHENGELD – Erhöhter Barbetrag

Altersgruppen	EUR
im 5. Lebensjahr (4 Jahre)	5,20
im 6. Lebensjahr (5 Jahre)	7,20
im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	12,10
im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	13,80
im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	15,30
im 10. Lebensjahr (9 Jahre)	16,50
im 11. Lebensjahr (10 Jahre)	22,70

Altersgruppen	EUR
im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	25,20
im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	29,60
im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	35,40
im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	47,40
im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	51,60
im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	55,40
im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	60,40
als Volljährige	66,60

Erhöhter Barbetrag:

Altersgruppen	EUR
im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	61,60
im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	74,50
im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	86,40
als Volljährige	110,20



ABSCHLUSSRUNDE

Platz für eure Fragen,
Anmerkungen, Wünsche



Vielen Dank für eure Aufmerksamkeit
und viel Erfolg bei der Wahl zum LJHR!!

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung:

Martin Mendel

Tel. 06131/ 967 525

Mail: mendel.martin@lsjv.rlp.de